

Bestandsaufnahme zu gemäß § 27 HS-QSG gemeldeten ausländischen Hochschulen und von diesen in Österreich durchgeführten Studiengängen

Herausgeberin:

AQ Austria – Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.0G

AutorInnen: Achim Hopbach, Alwine Hofstetter, Barbara Birke und Mitarbeit Verena Bauer Redaktion: Barbara Mitterauer

office@aq.ac.at www.aq.ac.at

September 2018

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Übersicht Vorgehensweise (Verfahrensarten)	4
2.1	Meldungen nach § 27 Abs 1-4 HS-QSG	4
2.2	Meldungen nach § 27 Abs 5 HS-QSG: Evaluierungsverfahren (Bestellung von Gutachter/inne/n und Durchführung eines Vor-Ort-Besuchs)	5
2.3	Meldungen nach § 27 Abs 5 HS-QSG: Vereinfachte Verfahren	7
3	Präsentation der Daten	8
3.1	Verfahren	8
3.2	Ausländische Bildungseinrichtungen (Grad verleihende Hochschulen)	10
3.3	Österreichische Bildungseinrichtungen (Kooperationspartner der Grad verleihenden Hochschulen)	15
3.4	Studiengänge	20
3.5	Gutachter/innen in Evaluierungsverfahren	22
3.6	Auflagen in Entscheidungen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG	23
3.7	Widerrufe von Bestätigungen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG	24
4	Geltungsdauer / Abänderung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG	24
5	Verzeichnis	24
5.1	Rechtsgrundlage	24
5.2	Veröffentlichung des Verzeichnisses	25
5.3	Veröffentlichung der Verfahrensergebnisse	25
6	Übersicht hinsichtlich der nicht bekannten Daten	25
7	Häufige Fragen und Beschwerden / Anregungen	26
8	Tabellenanhang	28

1 Einleitung

Eine gesetzliche Melde- bzw. Registrierungspflicht für ausländische Bildungseinrichtungen und ihrer in Österreich durchgeführten Studien ist seit 1.3.2012 in Kraft. Vor dem Wechsel der Zuständigkeit für die Meldung grenzüberschreitender Studien hin zur AQ Austria war eine Registrierung beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, vormals Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, gesetzlich vorgesehen. Die damalige, bis 9.7.2014 bestehende Gesetzeslage umfasste eine Registrierung auf Basis vorgelegter Unterlagen. Ein Evaluierungsverfahren im Sinne der Sicherstellung der tatsächlichen qualitativen Überprüfung grenzüberschreitender Studien war hingegen nicht vorgesehen. Ziel dieser Bestimmung war es lediglich, zur Transparenz beizutragen.

Die Neuregelung sollte somit mit dem Ziel der Verbesserung der bisherigen Situation mehr Sicherheit bieten und einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung einer homogenen Qualität des akademischen Bildungsangebots in Österreich leisten. Im Zuge des Übergangs der Zuständigkeit an die AQ Austria wurde seitens des Bundesministeriums eine Liste übergeben, die zum damaligen Zeitpunkt eine Registrierung von 20 ausländischen Bildungseinrichtungen betreffend insgesamt 95 Studiengänge enthielt.

Die AQ Austria ist seit Juli 2014 als Meldestelle für grenzüberschreitende Studien gemäß § 27 Abs 3 HS-QSG eingerichtet.

Nach der seit 10.7.2014 geltenden Gesetzesbestimmung müssen ausländische Bildungseinrichtungen, die ihre Studien in Österreich durchführen möchten, diese gemäß § 27 HS-QSG bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ Austria) melden. Sie müssen hierfür nachweisen, dass sie in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundäre Einrichtungen anerkannt und die Studien mit österreichischen Studien vergleichbar sind. Falls sie ihr Studienangebot in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bildungseinrichtung durchführen möchten, ist vor Aufnahme des Studienbetriebs im Rahmen der Meldung darüber hinaus eine Bestätigung der AQ Austria vorzulegen, die zum Inhalt hat, dass die durch die österreichische Bildungseinrichtung im Rahmen der Kooperation erbrachten Leistungen, der sogenannte inländische Leistungsteil, vorab bestimmten Kriterien entspricht. Die Ausstellung der Bestätigung erfolgt auf Basis eines Peer-Review-Verfahrens nach internationalen Standards.

§ 27 HS-QSG wurde vom Verfassungsgerichtshof durch Erkenntnis vom 1. März 2018, G 268-272/2017-9, wegen nicht ausreichender Bestimmtheit aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2018 in Kraft.

Die vorliegende Bestandsaufnahme gibt einen Gesamtüberblick hinsichtlich der zwischen Juli 2014 und September 2018 von der AQ Austria bearbeiteten Meldungen.

¹ Zur alten Rechtslage siehe ErläutRV 1222 BlgNR 24. GP.

Übersicht Vorgehensweise(Verfahrensarten)

Die Vorgehensweise bzw. Verfahrensart hängt davon ab, ob eine Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bildungseinrichtung erfolgt.

Ohne Zusammenarbeit ist es eine Meldung nach § 27 Abs I-4 HS-QSG, die kein Evaluierungsverfahren gemäß internationaler Standards nach sich zieht (siehe Kap. 2.1).

Je nach Ausgestaltung der Zusammenarbeit in Bezug auf den inländischen Leistungsteil führt die AQ Austria entweder ein Evaluierungsverfahren (siehe Kap. 2.2) oder ein sogenanntes vereinfachtes Verfahren (siehe Kap. 2.3) durch.

Die bisherige Arbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Studien hat sehr deutlich gezeigt, dass nicht nur eine große Vielfalt grenzüberschreitender Studienangebote besteht, sondern dass diese individuellen Ausgestaltungen der Zusammenarbeit darüber hinaus jeweils auch sehr dynamischen Entwicklungen unterliegen. So kam es bisher oftmals zu Änderungen von Formen der Zusammenarbeit in Bezug auf die jeweilige Ausgestaltung des österreichischen Leistungsteils sowie Auslagerungen von Tätigkeiten bzw. Zuständigkeiten im Rahmen der Kooperation ins benachbarte Ausland.

2.1 Meldungen nach § 27 Abs 1-4 HS-QSG

Ausländische Abschlussgrade

Die Meldung gemäß § 27 Abs I-4 HS-QSG erfolgt auf Aktenbasis nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs I und 2 HS-QSG. Es handelt sich somit nicht um ein Akkreditierungsverfahren gemäß internationaler Standards.

Die Anerkennung als postsekundäre Einrichtung im Herkunfts- bzw. Sitzstaat kann, muss jedoch nicht in Form einer Akkreditierung nachgewiesen werden.² In manchen Ländern sind keine Akkreditierungsverfahren, sondern gesetzliche Anerkennungen durch Genehmigung, Nichtuntersagung oder ausdrückliche Ermächtigung vorgesehen.

Anerkannte ausländische Bildungseinrichtungen dürfen demnach ihre Ausbildungen in Österreich anbieten, sie dürfen jedoch nur die ausländischen akademischen Grade und keine österreichischen akademischen Grade verleihen.

Die Akkreditierung im Herkunftsstaat erfolgte bislang durch folgende Akkreditierungsagenturen bzw.
 stellen: AACSB, ACQUIN, AHPGS, AQAS, ASIC, ASIIN, ECPU, EKKA, FIBAA, NVAO, SQAA-NAKVIS, TEQSA, WASC, ZEVA.

Anwendungsbereich

In der Praxis finden sich bisher bei den Meldungen vorwiegend Branch-Campus-Konstruktionen ausländischer Hochschulen in Österreich sowie Einmietungen derselben (z.B. in Seminarhotels, Botschaften).

Nachweise

Vorgelegt werden im Falle von Einmietungen Mietverträge, die belegen, dass lediglich ein Mietverhältnis und keine Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bildungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs 5 HS-QSG gegeben ist, für die Kooperationsvereinbarungen vorzulegen wären.

Keine Befristung der Meldung

Derzeit ist keine Befristung der erfolgten Meldung vorgesehen, die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt somit auf unbegrenzte Zeit. Andererseits müssen die Meldevoraussetzungen durchgehend erfüllt sein, was dazu führt, dass die ausländischen Hochschulen von sich aus tätig werden müssen, wenn diese Voraussetzungen wegfallen. Ebenso besteht Handlungsbedarf für die ausländischen Hochschulen, wenn Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich der gemeldeten Studiengänge vorzunehmen sind, da das Verzeichnis aus Gründen der Transparenz und des Konsument/inn/enschutzes stets aktuell zu halten ist (siehe § 27 Abs 6 HS-QSG). Da eine Aufsichtsfunktion der AQ Austria gesetzlich nicht vorgesehen ist, liegt die Verantwortlichkeit betreffend einer entsprechenden Information der AQ Austria als Meldestelle bei den ausländischen Hochschulen.

Abgrenzung der Zuständigkeit der AQ Austria

Nicht unter den Anwendungsbereich von § 27 HS-QSG und somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der AQ Austria als Meldestelle fallen reine Fernstudien, also ohne Präsenzphasen und/oder Prüfungsabhaltung in Österreich konzipierte Studien, sofern sie nicht in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bildungseinrichtung angeboten werden.

2.2 Meldungen nach § 27 Abs 5 HS-QSG: Evaluierungsverfahren (Bestellung von Gutachter/inne/n und Durchführung eines Vor-Ort-Besuchs)

Die Evaluierungen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG gestalten sich je nach Art und Umfang des inländischen Leistungsteils unterschiedlich. Zunächst muss in jedem Verfahren die grenzüberschreitende Zusammenarbeit dahingehend erfasst werden, dass der ausländische Leistungsteil präzise vom inländischen Leistungsteil abgegrenzt wird. Diese sorgfältige Abgrenzung der beiden Leistungsteile und konsequente Beschränkung der Evaluierung auf den österreichischen Leistungsteil ist ein ganz wesentlicher Aspekt in den Verfahren nach § 27 Abs 5 HS-QSG und stellt erfahrungsgemäß alle Beteiligten vor entsprechend große Herausforderungen in der Bearbeitung.

Der jeweilige inländische Leistungsteil kann bei einem vereinfachten Verfahren die Infrastruktur (Raum- und Sachausstattung) sein, der inländische Leistungsteil kann jedoch auch nur einen Teil dessen, z.B. die Administration umfassen, während die Raumausstattung zur Gänze in den Zuständigkeitsbereich der ausländischen Hochschule fällt (z.B. Einmietung). Da gesetzlich keine Mindestgrenze in Bezug auf den inländischen Leistungsteil festgeschrieben ist, bezieht sich die Ausstellung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG in diesem Fall ausschließlich auf die Administration. Nachzuweisen ist der inländische Leistungsteil durch Vorlage des Kooperationsvertrages, in dem die Zuständigkeiten verbindlich angeführt und abgegrenzt werden müssen. Wenn im Rahmen der Zusammenarbeit einer ausländischen Hochschule mit einer österreichischen Bildungseinrichtung der inländische Leistungsteil die Anstellung von Lehrpersonal umfasst, die Lehrenden somit vertraglich an die österreichische Institution gebunden sind, wird ein Evaluierungsverfahren, d.h. ein Verfahren mit Bestellung eines in der Regel drei- bis vierköpfigen Gutachter/innen-Teams sowie Vor-Ort-Besuch an der österreichischen Bildungseinrichtung, durchgeführt. Weiters werden auch Evaluierungsverfahren (gegebenenfalls mit beschränktem Prüfauftrag an die Gutachter/innen bzw. Beauftragung von Einzelgutachter/inne/n) durchgeführt, wenn über das Prüfkriterium "Infrastruktur" hinaus auch andere Kriterien (beispielsweise "Qualitätssicherung") hinsichtlich des inländischen Leistungsteils relevant sind. Dies war bisher in zwei Evaluierungsverfahren der Fall, die restlichen neun Evaluierungsverfahren umfassten alle Kriterien.

Gegenstand der Evaluierung ist ausschließlich der inländische Leistungsteil, also der Teil der Kooperation, der von der österreichischen Bildungseinrichtung im Rahmen der Zusammenarbeit zuständigkeitsmäßig übernommen wird.

Basis für die Abgrenzung der Vorgehensweise hinsichtlich der Evaluierung – d.h. der Bestimmung der jeweiligen Verfahrensart durch das Board der AQ Austria – ist die Vorlage von Kooperationsverträgen. Dabei ist vor allem die vertragliche Bindung des Lehrpersonals von wesentlicher Bedeutung für die weitere Abgrenzung.

Berücksichtigung von Ergebnissen anderer Qualitätssicherungsverfahren

Im Zuge dieser Verfahrensabwicklung ist eine Berücksichtigung von Ergebnissen aus Verfahren der externen Qualitätssicherung möglich. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass derartige Ergebnisse in den meisten Fällen nicht vorliegen, da den ausländischen Qualitätssicherungsagenturen die konkreten in Österreich durchgeführten Studienangebote möglicherweise gar nicht bekannt sind. In wenigen Fällen wurden Ergebnisse vorgelegt, die jedoch teils nicht auf das in Österreich durchgeführte Angebot Bezug nehmen bzw. hinsichtlich der in der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG³ angeführten Prüfkriterien zumeist kaum bis keine Hinweise liefern. Besonders hat sich dieser Umstand bisher im Hinblick auf das Personalkriterium gezeigt,

³ Die Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. März 2018 (V 9-12/2017-20, V 16/2017-20) mangels gesetzlicher Grundlage aufgehoben. Sie wird in den bis 31.12.2018 durchgeführten Verfahren von der AQ Austria als "Richtschnur" herangezogen. Die Richtlinie (RL) wird in der Folge zitiert, es ist jedoch auf das Außerkrafttreten mit 9.5.2018 zu achten.

aber auch die restlichen bisher in der RL vorgesehenen Prüfkriterien wurden durchwegs nicht durch Informationen abgedeckt, die zu einem Entfall der Begutachtung führen hätten können. Deshalb wurde vom Board der AQ Austria bislang noch kein Beschluss gefasst, dass auf Basis des Vorliegens ausreichender Informationen von einer Befassung von Gutachter/inne/n abgesehen werden kann.

2.3 Meldungen nach § 27 Abs 5 HS-QSG: Vereinfachte Verfahren

Anwendungsbereich

Sofern im Rahmen der Zusammenarbeit der ausländischen Hochschule mit einer österreichischen Bildungseinrichtung von der österreichischen Institution lediglich die Infrastruktur, also die Raum- und Sachausstattung für den Lehr- und/oder Prüfungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird und die übrigen Prüfkriterien zur Gänze in die Zuständigkeit der ausländischen Hochschule im Rahmen des ausländischen Leistungsteils fallen, wird ein sogenanntes "vereinfachtes Verfahren" durchgeführt. Dieses Verfahren beinhaltet einen Besuch der Geschäftsstelle der AQ Austria an der österreichischen Bildungseinrichtung zwecks Besichtigung der im Rahmen der Kooperation eingebrachten Raum- und Sachausstattung. Die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG wird in diesem Fall ausschließlich in Bezug auf die Infrastruktur (Raum- und Sachausstattung) ausgestellt. Die übrigen Prüfkriterien sind nicht Gegenstand des Evaluierungsverfahrens, sondern fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen ausländischen Hochschule. Dieser Bereich bildet somit den ausländischen Leistungsteil im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 27 Abs 5 HS-QSG.

Prüfkriterium "Infrastruktur"

Die Durchführung der vereinfachten Verfahren ist deshalb nötig, weil ein Prüfkriterium, nämlich "Infrastruktur" (Kap III Abs 34 Z 6 der RL), in der Zuständigkeit der österreichischen Bildungseinrichtung liegt und somit die Bereitstellung der Raum- und Sachausstattung den inländischen Leistungsteil im Rahmen der Kooperation bildet.

Abgrenzung

Nicht von der Begutachtung erfasst sind freiwillige Zusatzangebote, die seitens der österreichischen Bildungseinrichtung außerhalb des Curriculums erbracht werden, Werbetätigkeiten, Akquise von Studieninteressent/inn/en, freiwillige Studienaufenthalte in Österreich sowie Beratungs- und Coachingtätigkeiten durch die österreichische Bildungseinrichtung.

3 Präsentation der Daten

3.1 Verfahren

Insgesamt wurden in den Jahren 2014-2018⁴ die Meldungen von 339 Studiengängen durch die AQ Austria bearbeitet.

Diese verteilen sich nach Verfahrensart so, dass 43 % der Meldungen nach § 27 Abs 1-4 HS-QSG (VA I) erfolgten und 53 % der Meldungen nach § 27 Abs 5, etwas mehr als die Hälfte auf Grundlage vereinfachter Verfahren (VA 3) und 4 % aufgrund von Evaluierungsverfahren (inklusive Bestellung von Gutachter/inne/n und Durchführung eines Vor-Ort-Besuchs, VA 2).

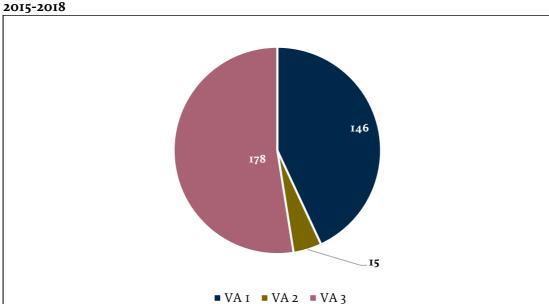


Abb. 1: Anzahl der Meldungen von Studiengängen nach Verfahrensart im Zeitraum 2015-2018

Legende: VA I – Meldung; VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

In den Jahren 2015, 2016 und 2018 schwankte die Zahl der Meldungen von Studiengängen – unabhängig von der Verfahrensart – zwischen 81 im Jahr 2015, 54 im Jahr 2016 und 60 im Jahr 2018. Im Jahr 2017 lag die Anzahl der Verfahren auf einem Höchstwert von 144 insgesamt, wobei sowohl bei Verfahrensart 1 (Meldung) als auch bei Verfahrensart 3 (vereinfachte Verfahren) starke Anstiege verzeichnet wurden.

⁴ Die ersten Entscheidungen wurden im Jahr 2015 getroffen, weshalb sich die Auswertungen auf den Zeitraum 2015-2018 beziehen. Für das Jahr 2018 sind Verfahren erfasst, die bis zur Sitzung des Boards der AQ Austria am 11. September 2018 abgeschlossen wurden.

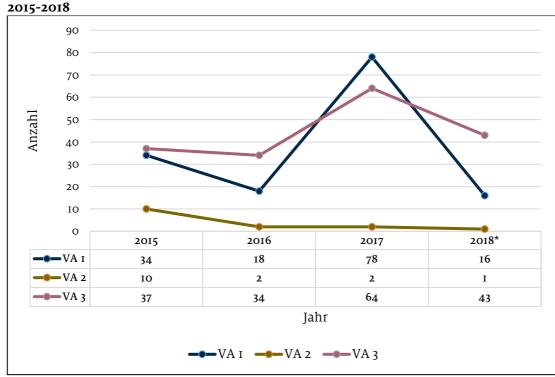


Abb. 2: Anzahl der Meldungen von Studiengängen nach Verfahrensart, Jahresvergleich

Legende: VA I – Meldung; VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

Bisher durchgeführte Meldungen

Seit Übergang der Zuständigkeit an die AQ Austria als Meldestelle wurden 21 Meldungen von 14 ausländischen Hochschulen betreffend 146 Studiengänge gemäß § 27 Abs 1 bis 4 HS-QSG bearbeitet. Zudem wurden 51 Meldungen von 42 ausländischen Bildungseinrichtungen betreffend 193 Studiengänge mit Vorlage von Bestätigungen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG hinsichtlich 33 österreichischer Bildungseinrichtungen bearbeitet.

Bisher durchgeführte Evaluierungsverfahren

Bisher wurden II Evaluierungsverfahren hinsichtlich neun österreichischer Bildungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit 16 ausländischen Hochschulen betreffend 15 Studiengänge durchgeführt.

Bisher durchgeführte vereinfachte Verfahren

Bislang wurden 30 vereinfachte Verfahren hinsichtlich 24 österreichischer Bildungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit 27 ausländischen Hochschulen betreffend 178 Studiengänge durchgeführt.

Während Verfahrensart I (Meldung) im Jahr 2015 eine Verfahrensanzahl von 9 erreichte, gab es in den Jahren ab 2016 zwischen drei und fünf Verfahren pro Jahr. Verfahrensart 2 (Evaluierungsverfahren) erzielte im Jahr 2015 mit acht Verfahren den Höchstwert. In den darauffolgenden Jahren wurde jeweils ein Verfahren pro Jahr verzeichnet. Bei Verfahrensart

^{* 2018} Daten erfasst bis zur Boardsitzung am 11.9.2018

3 (vereinfachte Verfahren) ist ein kontinuierlicher Anstieg der Verfahren von 2015 bis 2017 erkennbar, deren Höhepunkt mit 13 Verfahren im Jahr 2017 erreicht wurde.

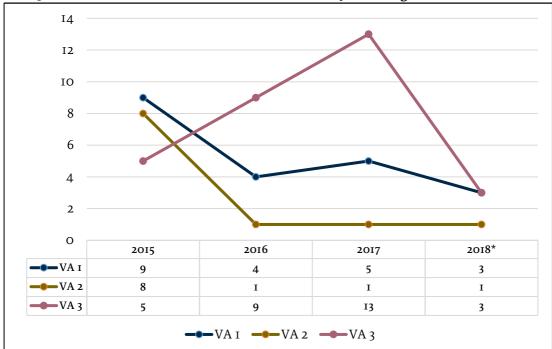


Abb. 3: Anzahl der Verfahren nach Verfahrensart im Jahresvergleich

Legende: VA I – Meldung; VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

3.2 Ausländische Bildungseinrichtungen (Grad verleihende Hochschulen)

Bislang sind der AQ Austria 49 gemeldete ausländische Bildungseinrichtungen bekannt. Bei 192 Studiengängen (das ist mehr als die Hälfte der Studiengänge) war die ausländische Bildungseinrichtung eine Universität, bei 123 Studiengängen bzw. rund einem Drittel eine Fachhochschule und bei 7 % eine Akademie. Ein College (ein öffentliches US-College) ist nur ein einziges Mal bei einem Studiengang als ausländische Bildungseinrichtung aufgetreten.

^{* 2018} Daten erfasst bis zur Boardsitzung am 11.9.2018

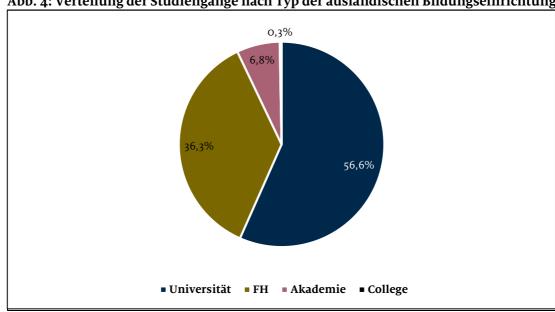


Abb. 4: Verteilung der Studiengänge nach Typ der ausländischen Bildungseinrichtung

Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

Bei Studiengängen, die unter die Verfahrensart I (Meldung) fallen, sind die ausländischen Bildungseinrichtungen zum überwiegenden Anteil Universitäten, während bei Verfahrensart 3 (vereinfachte Verfahren) annähernd gleich viele Fachhochschulen wie Universitäten auftreten sowie zu einem geringeren Anteil Akademien.

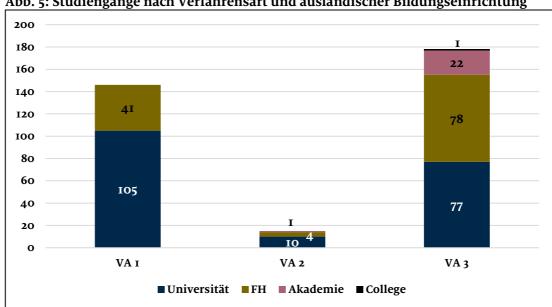


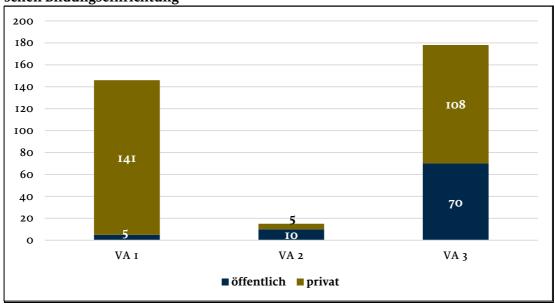
Abb. 5: Studiengänge nach Verfahrensart und ausländischer Bildungseinrichtung

Legende: VA I – Meldung; VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

Studiengänge, die nach § 27 Abs § 1-4 HS-QSG eingerichtet sind (VA I), werden beinahe ausschließlich von privaten Bildungseinrichtungen angeboten. Bei Verfahrensart 2 (Evaluierungsverfahren) ist das Verhältnis öffentlicher zu privater ausländischer Bildungseinrichtung 2:1. Bei Verfahrensart 3 (vereinfachte Verfahren) überwiegen wiederum

private Bildungseinrichtungen. Tab. 2 im Anhang gibt darüber hinaus Detailinformationen zu Studiengängen nach Verfahrensart, ausländischer Bildungseinrichtung und privater bzw. öffentlicher Trägerschaft.

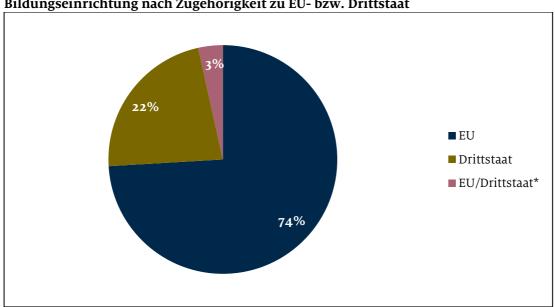
Abb. 6: Verteilung der Studiengänge nach öffentlichem/privatem Träger der ausländischen Bildungseinrichtung



Legende: VA I – Meldung; VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

Die Studiengänge sind zu knapp drei Viertel in ausländischen Bildungseinrichtungen in der EU angesiedelt. Rund 22% stammen aus Drittstaaten und 3 % werden in Kooperation eines EU-Landes mit einem Drittstaat als Doppeldiplomprogramme durchgeführt.

Abb. 7: Verteilung der Studiengänge auf die Ursprungsländer der ausländischen Bildungseinrichtung nach Zugehörigkeit zu EU- bzw. Drittstaat

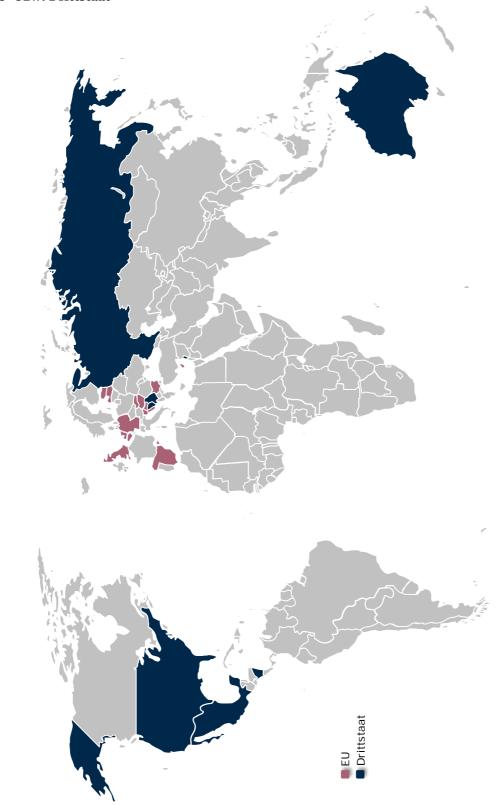


^{*} EU/Drittstaat = Kooperation eines EU-Landes mit einem Drittstaat Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

§ 27 HS-QSG Bestandsaufnahme

Die nachfolgende Abbildung zeigt in einem Überblick, auf welche EU- und Drittstaaten die Studienangebote verteilt sind.

Abb. 8: Ursprungsland der ausländischen Bildungseinrichtung nach Zugehörigkeit zu EU- bzw. Drittstaat



Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

Etwas mehr als ein Drittel der Studiengänge (138) wird von deutschen Bildungseinrichtungen angeboten, 60 Studiengänge sind von Anbieter/inne/n aus Ungarn, und jeweils 33 aus Russland und Mexiko. In Deutschland treten verschiedene Anbieter/innen auf, in den anderen Ländern ist es jeweils ein/e große/r Anbieter/in.

Weitere Detailtabellen zu den Angeboten der ausländischen Bildungseinrichtungen befinden sich im Anhang (siehe Tab. 3: Ursprungsland der ausländischen Bildungseinrichtung nach Anzahl der Studiengänge und Tabelle 4: Ausländische Bildungseinrichtung nach Anzahl ihrer Studiengänge nach Verfahrensart).

Abb. 9: Ursprungsland der ausländischen Bildungseinrichtung nach Anzahl der Studiengänge nach Größenkategorien



Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

3.3 Österreichische Bildungseinrichtungen (Kooperationspartner der Grad verleihenden Hochschulen)

Österreichische Bildungseinrichtungen treten als Kooperationspartner in einer Zusammenarbeit bei den Evaluierungsverfahren (VA 2) und bei den vereinfachten Verfahren (VA 3) auf. Bislang sind der AQ Austria 30 österreichische Bildungseinrichtungen als Kooperationspartner bekannt.

An Bildungseinrichtungen im Inland werden 193 Studiengänge durchgeführt, und zwar 15 auf Grundlage einer Meldung eines Evaluierungsverfahrens nach Verfahrensart 2 und 178 auf Grundlage eines vereinfachten Verfahrens. Im Anhang sind Detaildaten zu Studiengängen an inländischen Bildungseinrichtungen nach Verfahrensart ausgewiesen (siehe Tabelle 5).

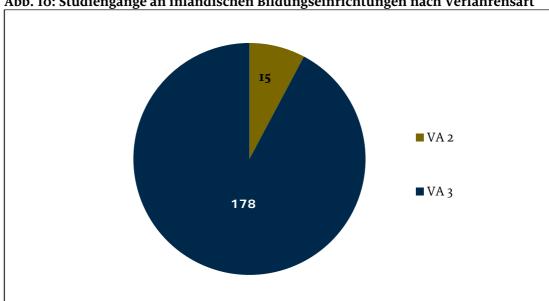


Abb. 10: Studiengänge an inländischen Bildungseinrichtungen nach Verfahrensart

Legende: VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren

Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

23 Studiengänge sind an einer Universität eingerichtet, 21 an Konservatorien und 3 an Fachhochschulen. Der Großteil der Studiengänge wird an Einrichtungen durchgeführt, die unter "andere Bildungseinrichtungen" zusammengefasst sind und nach der Rechtsform ausgewiesen werden können. Demnach werden 80 Studiengänge von Bildungseinrichtungen durchgeführt, die als GmbH eingerichtet sind, 48 durch Vereine, 15 Studiengänge sind an Körperschaften öffentlichen Rechts angesiedelt und drei an Kommanditgesellschaften (für Detailinformationen nach Verfahrensart siehe Tab.6 im Anhang).

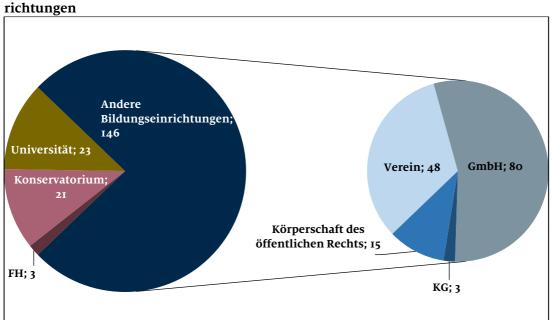


Abb. 11: Verteilung der Studiengänge auf Typen der inländischen Bildungseinrichtungen

Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

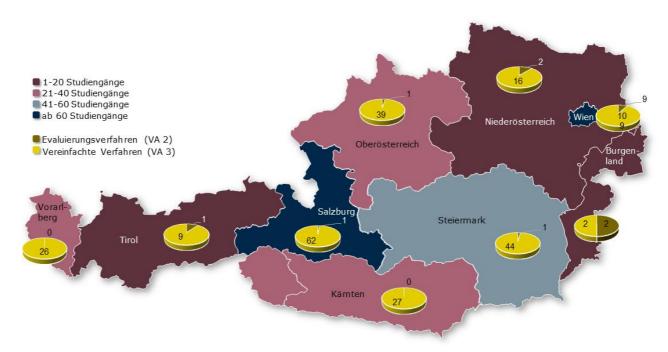
Hinsichtlich der vereinfachten Verfahren (VA 3) ist der größte Anbieter die Hayek International Business School (HIBS) mit 33 Studiengängen. Weitere große Anbieter sind ELC E-Learning-Consulting GmbH (22 Studiengänge), ELT E-Learning-Consulting GmbH (21 Studiengänge), das Franz Schubert Konservatorium, ebenfalls mit 21 Studiengängen, und die JKU – Zentrum für Fernstudien (22 Studiengänge).

In Bezug auf Evaluierungsverfahren (VA 2) werden 15 Studiengänge, vier davon von der SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H., angeboten.

Tab. 7 im Anhang gibt Aufschluss über die inländischen Bildungseinrichtungen und die durchgeführten Studiengänge nach Verfahrensart.

Die meisten Studienangebote sind an Bildungseinrichtungen in Wien und Salzburg angesiedelt. In Niederösterreich, Tirol und dem Burgenland gibt es vergleichsweise am wenigsten Studienangebote. Tab.8 im Anhang gibt einen detaillierten Einblick in die Durchführungsorte der Studiengänge nach Verfahrensart.

Abb. 12: Bundesländervergleich der Durchführungsorte der inländischen Bildungseinrichtungen nach Größenkategorien mit Einteilung der Verfahrensarten



Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

In der Regel werden die Studienangebote nur an einem Standort durchgeführt, eher selten an zwei, drei oder vier Standorten. Die 22 Studiengänge der Universität Hagen in Zusammenarbeit mit der JKU – Zentrum für Fernstudien werden an sechs verschiedenen Standorten angeboten.

Tab. 1: Anzahl der Durchführungsorte pro Studiengang nach Verfahrensart

Tab. 1. / Mizam dei Duremumung	VA 2	VA 3	Gesamt
ı Standort	13	143	156
2 Standorte	2	I	3
3 Standorte	0	3	3
4 Standorte	0	5	5
5 Standorte	0	I	I
6 Standorte	0	22	22
7 Standorte	0	I	I
9 Standorte	0	I	I
Gesamt	15	177	192

Legende: VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren

Quelle: AQ Austria, eigene Berechnungen

Größter Standort innerhalb Österreichs ist Wien mit 118 Studiengängen. In Saalfelden werden 55 Studiengänge von zwei Bildungseinrichtungen angeboten. 35 Studiengänge sind in Linz angesiedelt, 23 in Bregenz und jeweils 22 in Villach und Rottenmann.

ab 60 Studiengänge
41-60 Studiengänge
21-40 Studiengänge
1-20 Studiengänge
Vocklabruck
Bad Vöslau
Neufeld a.d. teitha
Eisenstadt

Lochaur

Bregenz
Innsbruck
Saalfelden
St. Anton a.A.
Fulpmes

Graz

Wolfsberg
Leibnitz

Klägenfurt

Klägenfurt

Krems
Korneuburg
St. Polten
Wich
Wich
St. Anton a.A.
Fulpmes

Fedarah

Abb. 13: Durchführungsorte der inländischen Bildungseinrichtungen nach Größenkategorien

Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

Typischerweise (23) kooperieren die inländischen Bildungseinrichtungen nur mit einer ausländischen Bildungseinrichtung. Die meisten Kooperationen hat die FH Burgenland GmbH, nämlich acht Kooperationen mit Universitäten (betreffend zwei Studiengänge). Tab. 9 im Tabellenanhang bietet eine detaillierte Darstellung der Kooperationen der inländischen Bildungseinrichtungen.

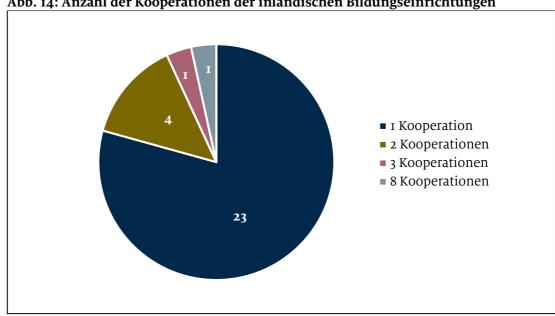


Abb. 14: Anzahl der Kooperationen der inländischen Bildungseinrichtungen

Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

Kooperationsformen

Die Ausgestaltung der Kooperation zwischen den ausländischen und den inländischen Bildungseinrichtungen weist eine große Vielfalt auf. Die verschiedenen Modelle lassen sich nur schwer vergleichen, da erfahrungsgemäß jede Kooperationsform ihre speziellen Eigenheiten in der konkreten Ausgestaltung aufweist.

Nach der bisherigen Erfahrung können folgende Formen der Zusammenarbeit unterschieden werden:

- Ausrollung von ausländischen Studienangeboten nach Österreich in unterschiedlicher Form der Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen,
- Franchisekonstruktionen,
- Validierungskonstruktionen.

Beim Franchising überträgt die gradverleihende Hochschule als Franchisegeber dem sogenannten Franchisenehmer (z.B. einer österreichischen Bildungseinrichtung) das Recht, einen oder mehrere ihrer Studiengänge durchzuführen. In der Praxis handelt es sich jedoch meist nicht um "klassisches" Franchising, nämlich um die Durchführung eines beim Franchisegeber durchgeführten Studiengangs sondern um die Durchführung eigenständiger, für die Gegebenheiten und Erfordernisse des Durchführungsorts in Österreich entwickelter Studienangebote in Form von "Top-up-degrees", die auf eine nichtakademische Ausbildung aufbauend – mit meist umfassender Anrechnungsmöglichkeit – speziell für die jeweilige Teilnehmendengruppe konzipiert werden. Ein Beispiel bildet die Zusammenarbeit einer österreichischen und einer britischen Bildungseinrichtung, bei der die britische Bildungseinrichtung den zweijährigen Diplomlehrgang der österreichischen Bildungseinrichtung als den ersten beiden Jahren ihres Bachelor-Studienganges gleichwertig anrechnet. Lediglich das Bachelor-Abschlussjahr wird tatsächlich von der ausländischen Hochschule, durchgeführt an der österreichischen Bildungseinrichtung, angeboten.

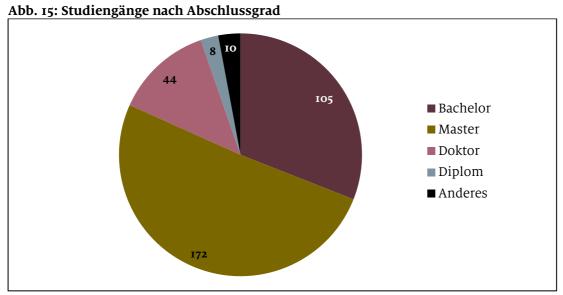
Unter Validierung versteht man die eigenverantwortliche Durchführung des Curriculums durch die nicht-hochschulische Bildungseinrichtung, jedoch unter Aufsicht der ausländischen Hochschule, die jedenfalls auch den Abschlussgrad vergibt. Hier übernimmt die österreichische Bildungseinrichtung beispielsweise auch die Konzeption des Curriculums, das von der gradverleihenden Hochschule als gleichwertig im Verhältnis zu einem Studiengang der betreffenden Hochschule anerkannt wird. Die Hochschule bietet nicht notwendigerweise einen gleichnamigen oder vergleichbaren Studiengang an (teilweise ist ein Angebot aufgrund von Konkurrenzschutzklauseln sogar vertraglich ausgeschlossen), verfügt jedoch über die fachliche Expertise, um die von ihr validierten Curricula beurteilen zu können. In diesen Fällen konzipiert somit eine nicht-hochschulische Einrichtung das Curriculum und führt dieses als hochschulisches Bildungsangebot durch.

Im Rahmen dieser Kooperationen wird beispielsweise ein britischer Abschlussgrad für ein Studium vergeben, das ausschließlich in Österreich, in deutscher Sprache nach einem von der österreichischen Bildungseinrichtung auf den österreichischen Markt zugeschnittenen Curriculum durchgeführt wird. Die Graduierungsfeier kann wahlweise in Österreich oder in London besucht werden, dabei handelt es sich um den einzigen Berührungspunkt der Studierenden mit der britischen gradverleihenden Universität im Rahmen des Studiums.

3.4 Studiengänge

Die meisten Studiengänge (172) schließen mit einem Mastergrad ab. 105 Angebote führen zu einem Bachelorabschluss und acht zu einem Diplomabschluss. 44 Angebote sind Doktoratstudiengänge.

Da es sich bei den Studiengängen um solche mit ausländischen Abschlussgraden handelt, können keine Aussagen darüber getätigt werden, ob die Studienangebote als Weiterbildungsangebote eingerichtet sind, wie sie in die NQR-Stufen einzuordnen wären und ob die Anschlussfähigkeit zu konsekutiven Angeboten gewährleistet ist.



Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

§ 27 HS-QSG Bestandsaufnahme

Auffallend ist, dass nach Verfahrensart 2 (Evaluierungsverfahren) von den 15 Studiengängen nur ein einziger als Master-Studiengang eingerichtet ist, wohingegen der Anteil der Masterangebote bei den beiden anderen Verfahrensarten jeweils rund die Hälfte ausmacht. Dafür überwiegen bei Verfahrensart 2 die Studienangebote mit Bachelorabschluss (rund zwei Drittel).

Bei Angeboten nach Verfahrensart I (Meldung) und 2 (Evaluierungsverfahren) decken Doktoratsabschlüsse jeweils knapp ein Viertel ab.

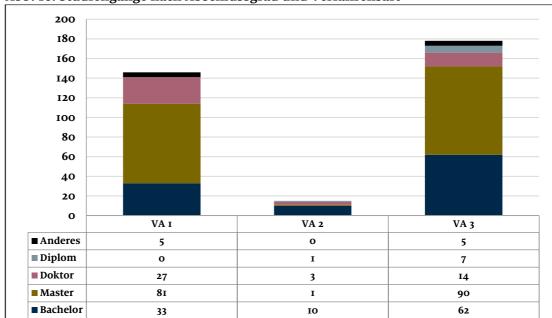
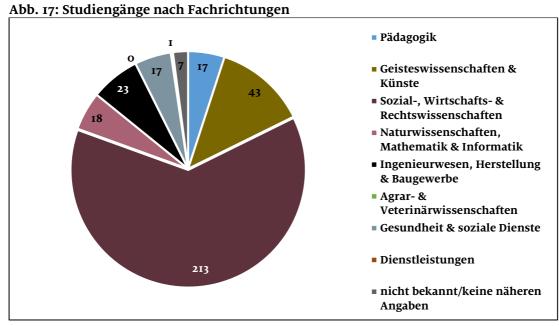


Abb. 16: Studiengänge nach Abschlussgrad und Verfahrensart

Legende: VA I – Meldung; VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

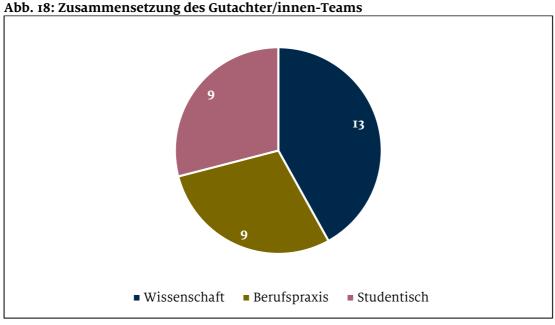
Knapp zwei Drittel der Studiengänge (213) werden in der Fachrichtung Sozial-, Wirtschaftsund Rechtswissenschaften angeboten. Die zweitgrößte Gruppe ist jene der Geisteswissenschaften und Künste mit 43 Studiengängen. Die Verteilung der Studiengänge auf Fachrichtung nach Verfahrensart ist in Tab. 10 im Detail dargestellt.



Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

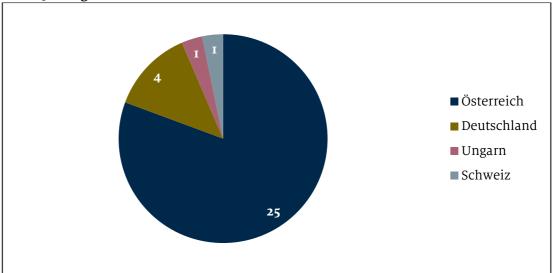
3.5 Gutachter/innen in Evaluierungsverfahren

Für die elf durchgeführten Evaluierungsverfahren bestellte das Board insgesamt 31 Gutachter/innen, von denen 13 aus der Wissenschaft kamen, neun aus der Berufspraxis sowie neun studentische Gutachter/innen. 25 der Gutachter/innen kamen aus Österreich, vier aus Deutschland, einer aus Ungarn und eine aus der Schweiz. Die Zusammensetzung nach dem Geschlecht war annähernd ausgeglichen. 17 Gutachter waren männlich, 14 weiblich.



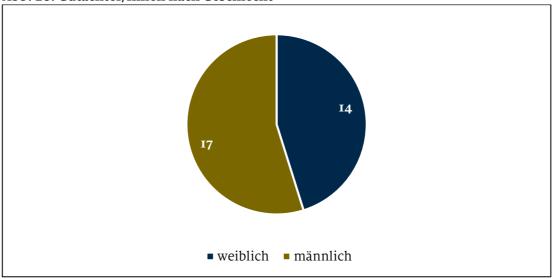
Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

Abb. 19: Geografische Herkunft



Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

Abb. 20: Gutachter/innen nach Geschlecht



Quelle: AQ Austria, eigene Darstellung

3.6 Auflagen in Entscheidungen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

In beinahe allen der elf durchgeführten Evaluierungsverfahren (mit Ausnahme eines Verfahrens, in dem das Personalkriterium nicht Teil der Begutachtung war und bereits das zweite Evaluierungsverfahren in der gleichen Form der Zusammenarbeit durchlaufen wurde) kam es zur Erteilung von Auflagen. Die Zahl der Auflagen erstreckte sich von 1 bis 14 und betraf die Prüfkriterien 2. Rechtsverbindliche Regelungen, 3. Studienangebot, 4. Personal, 5. Qualitätssicherung, 6. Infrastruktur und 7. Information. In allen bisher durchgeführten Evaluierungsverfahren positiv bewertet wurde somit lediglich das Prüfkriterium 1. Sitz in Österreich.

3.7 Widerrufe von Bestätigungen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

Für die Studiengänge aus insgesamt elf durchgeführten Evaluierungsverfahren kam es zu einem Widerruf der Bestätigung. In einem Fall wurde noch vor Auflagenerfüllung die Beendigung des Studienangebotes in der vorliegenden Form bekanntgegeben. In einem Fall erfolgte der Widerruf der Bestätigung wegen Bekanntgabe der Änderung der Form der Zusammenarbeit (Wechsel zum vereinfachten Verfahren). Die restlichen fünf Widerrufe erfolgten wegen Nichterfüllung von Auflagen. Diese Auflagen bezogen sich in allen Fällen auf das Kriterium 4. Personal, in einem Fall zusätzlich auf das Kriterium 7. Information.

4 Geltungsdauer / Abänderung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

Die Bestätigung ist sechs Jahre gültig. Eine Verlängerung auf jeweils weitere sechs Jahre ist von der antragstellenden Einrichtung zu beantragen (Kap III Abs 35 der RL).

Eine Abänderung der Bestätigung (Kap III Abs 30 bis 33 der RL) muss ebenfalls von der antragstellenden Einrichtung beantragt werden, sofern die in der RL genannten Punkte betroffen sind. Die formalen Voraussetzungen für die Anträge auf Abänderung der Bestätigung finden sich in Kap III Abs 31 der RL. Das Board entscheidet, ob für die Entscheidung über die Änderung der Bestätigung eine Begutachtung notwendig ist. Die Gültigkeitsdauer von sechs Jahren hinsichtlich der ursprünglichen Bestätigung wird durch die Entscheidung nicht verändert.

5 Verzeichnis

5.1 Rechtsgrundlage

Die AQ Austria hat gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG in ihrer Funktion als Meldestelle ein Verzeichnis der gemeldeten Bildungseinrichtungen und Studien zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Weiters besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die Bundesministerin oder den Bundesminister über dieses Verzeichnis regelmäßig zu informieren. Nicht im Gesetz vorgesehen ist die Verpflichtung der AQ Austria, dieses Verzeichnis zu veröffentlichen, was vor dem Hintergrund interessant ist, dass in der Vorgängerbestimmung die Veröffentlichung des Registers durch das Bundesministerium ausdrücklich vorgeschrieben war.

5.2 Veröffentlichung des Verzeichnisses

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 1.7.2015 den Beschluss gefasst, das Verzeichnis auf der Homepage der AQ Austria zu veröffentlichen. Diese Entscheidung erfolgte aus Gründen der Transparenz im Sinne des Konsument/inn/enschutzes und mit dem Ziel, der interessierten Öffentlichkeit – insbesondere Studierenden, Studieninteressierten, Arbeitgeber/inne/n – den Zugang zu den betreffenden Informationen zu ermöglichen. Dieser Entschluss erfolgte gemeinsam mit der Entscheidung, auch eine Übersicht über sämtliche getroffenen Entscheidungen (beispielsweise auch Widerrufe von Bestätigungen, die zur Folge haben, dass das Studienangebot aus dem Verzeichnis gestrichen wird) sowie alle laufenden Verfahren auf der Homepage der AQ Austria ersichtlich zu machen.

5.3 Veröffentlichung der Verfahrensergebnisse

Zudem auf der Homepage der AQ Austria zu finden sind gemäß internationaler Standards alle Verfahrensergebnisse hinsichtlich der durchgeführten Evaluierungsverfahren in Form von Ergebnisberichten, die das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Einrichtungen (mit deren Zustimmung) sowie die Entscheidung des Board der AQ Austria mit Begründung enthalten und Angaben zu etwaigen Auflagen, Bezeichnung der den Grad verleihenden Hochschule, der österreichischen Bildungseinrichtung, des Studiengangs, des Abschlussgrades sowie zum Standort der Durchführung des Studiengangs umfassen.

6 Übersicht hinsichtlich der nicht bekannten Daten

Folgende Zahlen und Daten sind der AQ Austria in ihrer Zuständigkeit als Meldestelle bislang mangels gesetzlicher Grundlage nicht bekannt:

Zahl der Studierenden, Absolvent/inn/en und Studienabbrecher/innen

Die Studierendenzahlen werden im Rahmen der Evaluierungsverfahren und der vereinfachten Verfahren zwar für den Zeitpunkt der Entscheidung durch das Board erhoben, sind jedoch einer erheblichen Dynamik mit stark steigender Tendenz unterworfen. Oftmals sind die Angebote im Aufbau befindlich und mit stark ansteigenden Studierendenzahlen geplant. Weiters sind die Angebote durchwegs sehr flexibel ausgestaltet mit semesterweiser Schwankung der Studierendenzahlen je nach Nachfrage.

In Bezug auf die Meldungen ist eine Auskunftspflicht über die Studierendenzahlen bzw. eine Informationspflicht über die Entwicklung dieser Zahlen derzeit gesetzlich nicht vorgesehen.

⁵ Einsehbar unter https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzueberschreitender-studien/Verzeichnis_-27_2017_II_I5.pdf?m=I510920181 (Zugriff am 26.9.2018).

Zudem liegen für den gesamten grenzüberschreitenden Bereich keine Absolvent/inn/enzahlen sowie Zahlen bezüglich Studienabbrecher/innen vor.

Form des Studienangebots

Die AQ Austria verfügt über keine Informationen, ob das Angebot auch im Heimatstaat in gleicher Form angeboten wird.

Aktualität der Daten

Grundsätzlich ist das Verzeichnis seitens der AQ Austria als Meldestelle stets aktuell zu halten, mangels gesetzlicher Grundlage (Aufsichtsrecht, Jahresberichte) verfügt die AQ Austria jedoch über keine aktuellen Angaben, ob die gemeldeten Studiengänge tatsächlich im aktiven Betrieb befindlich sind bzw. die Angaben (z.B. Durchführungsorte) noch korrekt erfasst sind. Die Verantwortung zur Rückmeldung betreffend Aktualisierung von Daten liegt alleine bei den Hochschulen bzw. österreichischen Bildungseinrichtungen.

7 Häufige Fragen undBeschwerden / Anregungen

In der Praxis ist die AQ Austria als Meldestelle mit zahlreichen Anfragen sowie Rückmeldungen der interessierten Öffentlichkeit konfrontiert.

Anerkennung

Sehr häufig wird um Auskunft ersucht, ob es sich bei dem betreffenden grenzüberschreitenden Angebot um einen anerkannten Grad bzw. um in Österreich akkreditierte Studiengänge handelt. Hier ist auffallend, dass keine klare Unterscheidung dieser Begrifflichkeiten erfolgt. Die AQ Austria versucht durch entsprechende Information sowie eine verständliche Darstellung der komplexen Situation auf der Homepage und vor allem auch im Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG einen aktiven Beitrag zu einer Verbesserung der Transparenz zu leisten.

Oftmals erfolgen auch Anfragen, ob die betreffenden Studiengänge empfehlenswert seien, ob die teilweise sehr hohen Studienbeiträge in Bezug auf die Qualität gerechtfertigt seien und ob die Abschlussgrade am Arbeitsmarkt akzeptiert würden. Diese Fragen können seitens der AQ Austria nicht beantwortet werden.

Personalkriterium

Beschwerden erfolgen zumeist seitens der Antragsteller/innen im Hinblick auf das ihrer Einschätzung nach zu streng gefasste Personalkriterium. Es gibt zunehmend jedoch auch Rückmeldungen von Antragsteller/inne/n, dass § 27 HS-QSG als sehr wichtig für den gesamten Bildungsmarkt einzuschätzen ist und auch die Kriterien sehr angemessen seien.

Außendarstellung

Weiters kam es in einigen Fällen zu Problemen in der Außendarstellung der erfolgten Meldungen bzw. Bestätigungen. Die Terminologie ist oftmals unscharf (Abgrenzung zu

§ 27 HS-QSG Bestandsaufnahme

Akkreditierungen, Registrierungen), die Darstellung häufig nicht präzise genug, um eine transparente und verständliche Information zu gewährleisten. Die betroffenen Bildungseinrichtungen hätten erfahrungsgemäß im Rahmen der Vermarktung ihrer Studienangebote erhebliches Interesse an einem Qualitätssiegel oder Verwendung des AQ Austria-Logos.

Meldung vor Start des Studienbetriebes

Die Meldungen bzw. Bestätigungen sind ex-ante zu erwirken. Dies bringt v.a. wegen der fehlenden Aufsicht durch die AQ Austria gewisse Schwierigkeiten in der Verfahrensabwicklung mit sich. Oftmals erfährt die AQ Austria als Meldestelle aufgrund eigener Recherchen oder durch Hinweise der interessierten Öffentlichkeit (z.B. Studieninteressierte, Studierende, Bundesministerium, Behörden), dass Angebote gesetzeswidrig angeboten werden. Bisher wurde in solchen Fällen umgehend Kontakt mit den betroffenen Bildungseinrichtungen aufgenommen und raschest möglich ein gesetzeskonformer Zustand hergestellt.

Intransparente Angebote

Selbst bei den betroffenen Bildungseinrichtungen herrscht oftmals über das eigene Bildungsangebot keine klare Transparenz und Einschätzung, bspw. dahingehend ob ein akademischer Abschlussgrad vergeben wird.

Zudem werden oft verschiedene rechtliche Themenbereiche vermischt, beispielsweise Fragen der Aufenthaltsbewilligung von Studieninteressent/inn/en aus Drittstaaten nach Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz mit der Meldepflicht ausländischer Bildungseinrichtungen nach § 27 Abs I-4 HS-QSG.

8 Tabellenanhang

Die nachfolgenden Tabellen bieten Detaildaten, jeweils gelistet nach Verfahrensart:

- Meldungen nach § 27 Abs 1-4 HS-QSG (VA I)
- Meldungen nach § 27 Abs 5 aufgrund vollständiger Evaluierungsverfahren (inklusive Bestellung von Gutachter/inne/n und Durchführung eines Vor-Ort-Besuchs, VA 2)
- Meldungen nach § 27 Abs 5 aufgrund vereinfachter Verfahren (VA 3)

Tab. 2: Studiengänge nach Verfahrensart, ausländischer Bildungseinrichtung und privater/öffentlicher Trägerschaft

privater/orientalener rragersena.	VA 1	VA 2	VA 3	Gesamt
Universität	105	10	77	192
davon öffentlich	5	7	57	69
davon privat	100	3	20	123
FH	41	4	78	123
davon öffentlich	41	2	II	54
davon privat	0	2	67	69
Akademie	o	I	22	23
davon öffentlich	0	I	I	2
davon privat	0	0	21	21
College	o	o	I	I
davon öffentlich	0	0	I	I
davon privat	0	0	0	0
Gesamt	146	15	178	339

Zählweise: Einfachzählung von Studiengängen

Legende: VA I – Meldung; VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren

Quelle: AQ Austria, eigene Berechnung

Tab. 3: Ursprungsland der ausländischen Bildungseinrichtung nach Anzahl der

Studiengänge

Studiengänge	VA 1	VA 2	VA 3	Gesamt
Australien	0	0	I	I
Belgien	0	I	0	I
Bosnien und Herzegowina	3	3	0	6
Bulgarien	5	0	21	26
Deutschland	32	5	IOI	138
Estland	I	0	0	I
Kroatien	0	3	0	3
Lettland	0	0	I	I
Libanon	0	0	I	I
Mexico* Doppeldiplom (10 VA1, 7 VA3)	24	0	9	33
Nicaragua* Doppeldiplom (16 VA1, 9 VA3)	16	0	9	25
Niederlande	3	0	0	3
Russland	0	0	33	33
Serbien	3	0	0	3
Slowakei	0	I	0	I
Slowenien	0	I	I	2
Spanien* Doppeldiplom (10 VA1, 2 VA3)	II	0	2	13
Tschechische Republik	0	I	0	I
Ungarn	59	I	0	60
USA	0	0	3	3
Vereinigtes Königreich	0	7	5	12
Zypern	7	0	0	7
Gesamt	164	23	187	374

Zählweise: Mehrfachzählung von Studiengängen mit verschiedenen ausländischen Durchführungsorten

Legende: VA I – Meldung; VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren Quelle: AQ Austria, eigene Berechnung

Tab. 4: Ausländische Bildungseinrichtung nach Anzahl ihrer Studiengänge nach Verfahrensart

verta	/erfahrensart				
		VA 1	VA 2	VA 3	Gesamt
I	Akademie für Musik, Tanz und bildende Kunst - Plovdiv	0	O	21	21
2	Berufsakademie Sachsen - Staatliche Studienakademie Bautzen	0	I	I	2
3	California Lutheran University	0	0	I	I
4	CEU - Central European University	59	0	0	59
5	DIPLOMA Hochschule - Private Fachhochschule Nordhessen	3	I	9	13
6	Estonian Business School (EBS)	I	0	0	I
7	Fachhochschule für Volks- und Betriebswirtschaft (R&B College Belgrad)	3	0	0	3
8	Faculty of Commercial and Business Sciences (Celje)	0	0	I	I
9	FernUniversität Hagen	О	0	22	22
IO	FOM Hochschule für Ökonomie & Management gemeinnützige GmbH	3	0	0	3
II	Hamburger Fern-Hochschule	О	0	14	14
12	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	0	0	2	2
13	Hochschule Koblenz	0	0	I	I
14	Hochschule Magdeburg-Stendal	0	0	2	2
15	Hochschule Mittweida	0	0	5	5
16	Hochschule Zittau-Görlitz - Hochschule für angewandte Wissenschaften	0	2	I	3
17	IUBH Internationale Hochschule GmbH	26	0	0	26
18	Manchester Metropolitan University	0	I	0	I
19	Middle East University Sabtieh, Beirut, Libanon	0	0	I	I
20	Middlesex University London	0	4	0	4
21	Niagara University	0	О	I	I

§ 27 HS-QSG Bestandsaufnahme

22 PFH Private Hochschule Göttingen O O 21 21 Prometej Hochschule für Angewandte und Rechs-Studien, Banjaluka 3 O O 3 24 Seminole State College O O O I 1 1 SRH FernHochschule Riedlingen - Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschule Göttlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschule GmbH O O 22 22 St. Cyril and St. Methodius University of Veliko Turnovo - Universität Veliko Tarnovo, Bulgarien I O O 33 33 33 33 33 33 33 33 33 33 33 33						
23 Rechs-Studien, Banjaluka 3 0 0 0 3 24 Seminole State College 0 0 0 1 1 1 SRH FernHochschule Riedlingen - Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH 0 0 0 22 22 St. Cyril and St. Methodius University of Veliko Turnovo - Universität Veliko Tarnovo, Bulgarien 1 0 0 33 33 28 Staatliche Wirtschaftsuniversität vom Ural, Jekaterinburg (USUE) 0 0 33 33 28 Staffordshire University 0 0 2 0 2 Steinbeis University Berlin (School of International business and entrepreneurship) 0 1 1 1 2 30 Universidad Azteca (UA) 14 0 2 16 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) 14 0 0 1 1 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) 2 0 0 2 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Central de Nicaragua (UCN) 8 0 2 10 35 Universität Antwerpen 0 1 0 1 Universität für Bibliothekswissenschaften und Informationstechnologien (University of Library Studies and Information Technologies) 4 0 0 0 4 Universität International Burch, Sarajevo, BiH 0 1 1 1	22	PFH Private Hochschule Göttingen	0	0	21	21
SRH FernHochschule Riedlingen - Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH St. Cyril and St. Methodius University of Veliko Turnovo - Universität Veliko Tarnovo, Bulgarien I 0 0 1 Staatliche Wirtschaftsuniversität vom Ural, Jekaterinburg (USUE) Steinbeis University Berlin (School of International business and entrepreneurship) Universidad Azteca (UA) Universidad Azteca (UA) und Universidad Central de Nicaragua (UCN) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Central de Nicaragua (UCN) Nicaragua (UCN) Universität für Bibliothekswissenschaften und Informationstechnologien (University of Library Studies and Information Technologies) 4 0 0 1 Universität International Burch, Sarajevo, BiH 0 0 1 0 1 Universität Lettland 0 0 0 1 1	23		3	0	0	3
anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH O O O D D D D D D D D D D D D D D D D	24	Seminole State College	0	0	I	I
Veliko Turnovo - Universităt Veliko Tarnovo, Bulgarien I O O I Staatliche Wirtschaftsuniversităt vom Ural, Jekaterinburg (USUE) O O 333 33 28 Staffordshire University Berlin (School of International business and entrepreneurship) O I I 2 Universidad Azteca (UA) II4 O 2 I6 Universidad Azteca (UA) Universidad Central de Nicaragua (UCN) 8 O 7 I5 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) D I I O I I Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) D I I O I I Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) D I I O I I Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Central de Nicaragua (UCN) 8 O 2 IO Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Central de Nicaragua (UCN) 8 O 2 IO Universităt für Bibliothekswissenschaften und Informationstechnologien (University of Library Studies and Information 36 Technologies) 4 O O 4 Universität International Burch, Sarajevo, 37 BiH O I O I I 38 Universität Lettland O O I I I I	25	anerkannte Hochschule der SRH	0	0	22	22
27 Jekaterinburg (USUE) 28 Staffordshire University 29 Steinbeis University Berlin (School of International business and entrepreneurship) 30 Universidad Azteca (UA) 31 Universidad Azteca (UA) und Universidad 32 (UCAM) 33 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) 39 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) 30 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) 31 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) 30 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) 31 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Central de 32 Universitat Antwerpen 33 Universität für Bibliothekswissenschaften und Informationstechnologien (University of Library Studies and Information 36 Technologies) 4 O O 4 Universität International Burch, Sarajevo, BiH 50 I O I 51 Universität Lettland 51 Universität Lettland 52 Universität Lettland 53 Universität Lettland 54 Universität Lettland 55 Universität Lettland 56 I O I I 57 II 58 Universität Lettland 50 O I I 50 II 51 II 52 O O O II 53 Universität Lettland 50 O I I 51 II 52 II 53 Universität Lettland	26	Veliko Turnovo - Universität Veliko Tarnovo,	I	0	0	I
Steinbeis University Berlin (School of International business and entrepreneurship) 30 Universidad Azteca (UA) 31 Universidad Azteca (UA) und Universidad Central de Nicaragua (UCN) 32 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) 33 (UCAM) 4 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) 5 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) 5 Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Central de 6 Nicaragua (UCN) 8 O 2 10 1 Universität für Bibliothekswissenschaften und Informationstechnologien (University of Library Studies and Information 7 Technologies) 4 O O 4 Universität International Burch, Sarajevo, BiH 8 Universität Lettland O O I I	27		0	0	33	33
International business and entrepreneurship) O I I I 2 O Universidad Azteca (UA) Universidad Azteca (UA) und Universidad Central de Nicaragua (UCN) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Central de Nicaragua (UCN) Universität für Bibliothekswissenschaften und Informationstechnologien (University of Library Studies and Information Technologies) Universität International Burch, Sarajevo, BiH O I O I Universität Lettland O O I I Universität Lettland	28	Staffordshire University	0	2	0	2
Universidad Azteca (UA) und Universidad Central de Nicaragua (UCN) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Central de Nicaragua (UCN) Universität Antwerpen Universität für Bibliothekswissenschaften und Informationstechnologien (University of Library Studies and Information Technologies) Universität International Burch, Sarajevo, BiH Universität Lettland Universität Lettland	29	International business and	0	I	I	2
Central de Nicaragua (UCN) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Azteca (UA) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Central de Nicaragua (UCN) Universität Antwerpen Universität für Bibliothekswissenschaften und Informationstechnologien (University of Library Studies and Information Technologies) 4 O I Universität International Burch, Sarajevo, BiH O I Universität Lettland O I I I I I I I I I I I I	30	Universidad Azteca (UA)	14	0	2	16
32 (UCAM)	31		8	0	7	15
33 (UCAM) und Universidad Azteca (UA) Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Central de Nicaragua (UCN) Universität Antwerpen Universität für Bibliothekswissenschaften und Informationstechnologien (University of Library Studies and Information Technologies) 4 0 0 4 Universität International Burch, Sarajevo, BiH Universität Lettland O I I	32		I	0	0	I
(UCAM) und Universidad Central de Nicaragua (UCN) 34 Nicaragua (UCN) 35 Universität Antwerpen 36 Universität für Bibliothekswissenschaften und Informationstechnologien (University of Library Studies and Information 36 Technologies) 4 O O 4 Universität International Burch, Sarajevo, BiH O I O I 38 Universität Lettland O O I I	33		2	0	0	2
Universität für Bibliothekswissenschaften und Informationstechnologien (University of Library Studies and Information Technologies) 4 0 0 4 Universität International Burch, Sarajevo, BiH 0 I 0 I 38 Universität Lettland 0 0 I I	34	(UCAM) und Universidad Central de	8	0	2	IO
und Informationstechnologien (University of Library Studies and Information Technologies) 4 0 0 4 Universität International Burch, Sarajevo, BiH 0 I 0 I 38 Universität Lettland 0 0 I I	35	Universität Antwerpen	0	I	0	I
37 BiH O I O I 38 Universität Lettland O O I I	36	und Informationstechnologien (University of Library Studies and Information	4	0	0	4
	37		0	I	0	I
39 Universität Ljubljana o 1 o 1	38	Universität Lettland	0	0	I	I
	39	Universität Ljubljana	0	I	0	I

40	Universität Sjever (UNIN) Varazdin	0	2	0	2
41	University Juraj Dobrila, Pula	0	I	0	I
42	University of Buckingham	0	0	4	4
43	University of Economics, Bratislava	0	I	0	I
44	University of Law	0	0	I	I
45	University Mostar	0	2	0	2
46	University of Nicosia	7	0	0	7
47	University Prag	0	I	0	I
48	University of the Sunshine Coast	0	0	I	I
49	University of West Hungary, Sopron	0	I	0	I
50	Wittenborg University of Applied Sciences	3	0	0	3
	Gesamt	146	23	178	347

Zählweise: Anführung und Berücksichtigung mehrerer ausländischer Kooperationspartner österreichischer Bildungseinrichtungen

Legende: VA I – Meldung; VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren Quelle: AQ Austria, eigene Berechnung

Tab. 5: Bildungseinrichtungstyp Inland der Studiengänge nach Verfahrensart

	VA 2	VA 3	Gesamt
FH	3	0	3
Konservatorium	0	21	21
Universität	0	23	23
Andere Bildungseinrichtungen	12	134	146
Gesamt	15	178	193

Legende: VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren

Quelle: AQ Austria, eigene Berechnung

Tab. 6: Rechtsformen der Bildungseinrichtungen der Studiengänge nach Verfahrensart

	VA 2	VA 3	Gesamt
Verein	0	48	48
GmbH	6	74	80
KG	2	I	3
Körperschaft des öffentlichen Rechts	4	II	15
Gesamt	12	134	146

Legende: VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren

Quelle: AQ Austria, eigene Berechnung

Tab. 7: Inländische Bildungseinrichtungen und Studiengänge nach Verfahrensart

		(VA 1)	VA 2	VA 3	Gesamt
I	Berufsförderungsinstitut Oberösterreich	0	0	9	9
2	ELC E-Learning-Consulting GmbH	0	0	22	22
3	ELT E-Learning-Consulting GmbH	0	0	21	21
4	Fachhochschule Burgenland GmbH	0	2	0	2
5	Franz Schubert Konservatorium	0	0	21	21
6	Hayek International Business School (HIBS)	0	0	33	33
7	Holzer GesmbH - Training & Profit Design Service Agency	0	0	9	9
8	IBS - Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG	0	2	I	3
9	IBSA GmbH - International Business School Austria	0	0	I	I
Ю	IfM - Institut für Management GmbH	0	0	I	I
II	Ingenium Education GmbH	О	0	3	3
12	International Business School Budapest - IBS Budapest (Tarogato GmbH)	O	O	4	4
13	International College of Tourism & Management - ITM GmbH	O	I	0	I
14	Interuniversitäre Arbeitsgemeinschaft für Gesundheit und Entwicklung	0	0	II	II

15	JKU - Zentrum für Fernstudien	0	0	22	22
16	Kinder in Wien (KIWI)	0	0	I	I
17	MCI Management Center	0	I	0	I
18	Mentor GmbH	0	0	3	3
19	PROPRAXIS GmbH	0	I	0	I
20	SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H.	0	4	0	4
21	Salzburg College Gesellschafts m.b.H.	0	0	2	2
22	Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School	0	0	2	2
23	Schloss Hofen - Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H.	0	0	2	2
24	Schulverein der Siebenten-Tags-Adventisten	0	0	I	I
25	Studien- und Technologie Transfer Zentrum Weiz GmbH	0	0	4	4
26	Verein für Wissenschaft und Bildung - Unizentrum Hollabrunn	0	0	2	2
27	Webster Vienna Private University - Bildungsverein für die Freunde der Webster University (St.Louis, USA)	0	0	I	I
28	Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich	0	I	0	I
29	Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien	0	I	2	3
30	Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie)	0	2	0	2
	Gesamt	О	15	178	193

Legende: VA I – Meldung; VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren Quelle: AQ Austria, eigene Berechnung Tab. 8: Durchführungsorte der Studiengänge nach Verfahrensart

Tab. 8: Durchführungsorte der S	VA 2	VA 3	Gesamt
Wien	9	109	118
Bad Vöslau	I	0	I
Linz	I	34	35
Eisenstadt	2	0	2
Bregenz	0	23	23
Saalfelden	0	55	55
Villach	0	22	22
Graz	I	8	9
Neufeld a.d. Leitha	0	2	2
Sankt Anton a. A.	0	2	2
Mondsee	0	2	2
Hollabrunn	0	3	3
Innsbruck	I	6	7
Krems	0	I	I
Rankweil	0	I	I
Salzburg	I	7	8
Wr. Neustadt	0	3	3
Korneuburg	0	9	9
Klagenfurt	0	3	3
Lochau	0	2	2
Leibnitz	0	II	II
St. Peter am Hart	0	I	I
St. Pölten	I	0	I
Weiz	0	3	3
Wolfsberg	0	I	I
Ferlach	0	I	I
Vöcklabruck	0	2	2
Fulpmes	0	I	I

Rottenmann	0	22	22
Gesamt	17	334	351

Zählweise: Durchführungsorte

Legende: VA I – Meldung; VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren

Quelle: AQ Austria, eigene Berechnung

Tab. 9: Kooperationen inländischer Bildungseinrichtungen mit ausländischen Hochschulen

Bildungseinrichtung Inland	Gesamt	VA 2	VA 3	Hochschule (Ausland)
Berufsförderungsinstitut Oberösterreich	I		I	Hamburger Fern- Hochschule
ELC E-Learning-Consulting GmbH	I		I	SRH FernHochschule Riedlingen - Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH
ELT E-Learning-Consulting GmbH	g I		I	DIPLOMA Hochschule - Private Fachhochschule Nordhessen
			I	PFH Private Hochschule Göttingen
Fachhochschule Burgenland GmbH	8	I		Universität Sjever (UNIN) Varazdin
		I		University Juraj Dobrila, Pula
		I		University of Economics, Bratislava
		I		University of West Hungary, Sopron
		I		Universität Mostar
		I		Universität Prag
		I		Universität International Burch, Sarajevo, BiH
		I		Universität Ljubljana
Franz Schubert Konservatorium	I		I	Akademie für Musik, Tanz und bildende Kunst - Plovdiv

§ 27 HS-QSG Bestandsaufnahme

Hayek International Business				Staatliche
School (HIBS)	I		I	Wirtschaftsuniversität vom Ural, Jekaterinburg (USUE)
Holzer GesmbH - Training & Profit Design Service Agency	I		I	PFH Private Hochschule Göttingen
IBS - Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG	I	I	I	Hochschule Zittau- Görlitz - Hochschule für angewandte Wissenschaften
IBSA GmbH - International Business School Austria	I		I	California Lutheran University
IfM - Institut für Management GmbH	I		I	Faculty of Commercial and Business Sciences (Celje)
Ingenium Education GmbH			I	Hochschule Mittweida
	2		I	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
International Business School Budapest - IBS Budapest (Tarogato GmbH)	I		I	University of Buckingham
International College of Tourism & Management - ITM GmbH	I	I		Manchester Metropolitan University
Interuniversitäre			I	Universidad Azteca (UA)
Arbeitsgemeinschaft für Gesundheit und Entwicklung			I	Universidad Azteca (UA) und Universidad Central de Nicaragua (UCN)
	3		I	Universidad Catolica San Antonio de Murcia (UCAM) und Universidad Central de Nicaragua (UCN)
JKU - Zentrum für Fernstudien	I		I	FernUniversität Hagen
Kinder in Wien (KIWI)	I		I	Hochschule Koblenz

MCI Management Center	I	I		Universität Antwerpen	
Mentor GmbH	I		I	Hamburger Fern- Hochschule	
PROPRAXIS GmbH	I	I		DIPLOMA Hochschule - Private Fachhochschule Nordhessen	
SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H.	I	I		Middlesex University London	
Salzburg College	2		I	Niagara University	
Gesellschafts m.b.H.	2		I	Seminole State College	
Salzburg Management GmbH			I	Universität Lettland	
- University of Salzburg Business School	2		I	University of the Sunshine Coast	
Schloss Hofen - Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H.	I		I	Hochschule Magdeburg- Stendal	
Schulverein der Siebenten- Tags-Adventisten	I		I	Hochschule Magdeburg- Stendal	
Studien- und Technologie Transfer Zentrum Weiz GmbH	I		I	Middle East University Sabtieh, Beirut, Libanon	
Verein für Wissenschaft und Bildung - Unizentrum Hollabrunn	I		I	Hochschule Mittweida	
Webster Vienna Private University - Bildungsverein für die Freunde der Webster University (St.Louis, USA)	I		I	Hamburger Fern- Hochschule	
Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich	I	I		University of Law	
Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien	2	I	I	Berufsakademie Sachsen - Staatliche Studienakademie Bautzen	

§ 27 HS-QSG Bestandsaufnahme

			I	Steinbeis University Berlin (School of International business and entrepreneurship)
Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie)	I	I		Staffordshire University
Gesamt	44	16	30	

Legende: VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren

Quelle: AQ Austria, eigene Berechnung

Tab. 10: Fachrichtung der Studiengänge nach Verfahrensart

	VA 1	VA 2	VA 3	Gesamt
Pädagogik	5	О	12	17
Geisteswissenschaften & Künste	II	2	30	43
Sozial-, Wirtschafts- & Rechtswissenschaften	IIO	6	97	213
Naturwissenschaften, Mathematik & Informatik	7	I	IO	18
Ingenieurwesen, Herstellung & Baugewerbe	2	4	17	23
Agrar- & Veterinärwissenschaften	0	O	0	0
Gesundheit & soziale Dienste	4	2	II	17
Dienstleistungen	0	0	I	I
nicht bekannt/keine näheren Angaben	7	0	0	7
Gesamt	146	15	178	339

Legende: VA I – Meldung; VA 2 – Evaluierungsverfahren; VA 3 – vereinfachte Verfahren

Quelle: AQ Austria, eigene Berechnung

